GEMEINDE SCHMELZ
GEMARKUNG HÜTTERSDORF
FLUR 21 UND 24
M. 1 : 500

Zum Heuwinkel
Zufahrt
Vorh. Sportplatz
Gemeindebauhof
AUSLAUF KANAL
VERROHRT
OFFENER ENTWÄSSERUNGSGRABEN
Aufbauplan mit Fluchtlinien
Am Sportplatz
W
Im Flurchen
Beim Geisbaum
Johannes Schule
TURNHALLE
Grünfläche (Wiese)
Grünfläche (Wiese)
Bolzplatz Rasenplatz
Im Heuwinkel
GRÜNFLÄCHE (WIESEN)
SO
Tennisanlage mit Clubhaus
Platz 1
Platz 2
Platz 3
Platz 4
Platz 5
Platz 6
Geplante Hochgrünfläche
HAUPTSAMMLER
GEMEINDE
GRÜNFLÄCHE (WIESEN)
Flur 21
Im Lischenpfuhl
Feld-Weg

DETAIL
SPIEFELDMASSE TENNISPLATZ M.: 1:250

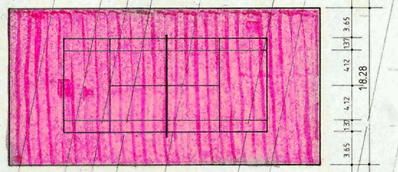

BEBAUUNGSPLAN (SATZUNG)

BENENNUNG DES BEBAUUNGSPLANES: „Beim Geisbaum"

GEMEINDE: SCHMELZ GEMEINDEBEZIRK: HÜTTERSDORF

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB), vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I, S. 2191), gem. § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates SCHMELZ am 3.6.87 beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung über den Beschluß des Gemeinderates zur Aufstellung des Bebauungsplanes, gem. § 2 Abs. 1 BauGB, erfolgte am _____
Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am _____ (Bürgeranhörung) bzw. wurde in der Zeit vom _____ bis _____ durchgeführt.
Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes erfolgte auf Antrag der Gemeinde SCHMELZ durch das Umweltamt - Kreisplanungsstelle - Saarlouis.

Aufnahme von Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern aufgrund des § 9 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I, S. 2191) sowie in Verbindung mit § 113 Abs. 2 der Landesbauordnung - LBO - in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 19. März 1980 (Amtsbl. S. 514).

ENTFÄLLT

Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Art und Maß der baulichen Nutzung	
1.1 Baugebiet Es gilt die BauNVO vom 15.9.1977 (BGBl. I, S. 1763), geändert durch die Änderungsordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I, S. 2665)	SONDERGEBIET § 11 Bau NVO (TENNISANLAGE MIT CLUBHAUS)
1.2 zulässige Anlagen	6 TENNISPLÄTZE MIT CLUBHAUS
1.3 ausnahmsweise zulässige Anlagen	ENTFÄLLT
1.4 Zahl der Vollgeschosse	Z = I (CLUBHAUS)
1.5 Grundflächenzahl	ENTFÄLLT
1.6 Geschoßflächenzahl	ENTFÄLLT
1.7 Baumassenzahl	ENTFÄLLT
1.8 Grundflächen der baulichen Anlage	150 m² (CLUBHAUS)
2.1 Bauweise	OFFENE BAUWEISE
2.2 überbaubare Grundstücksflächen	SIEHE ZEICHNUNG
2.3 nicht überbaubare Grundstücksflächen	SIEHE ZEICHNUNG
2.4 Stellung der baulichen Anlagen	SIEHE ZEICHNUNG
3.1 Mindestgröße der Baugrundstücke	ENTFÄLLT
3.2 Mindestbreite der Baugrundstücke	ENTFÄLLT
3.3 Mindesttiefe der Baugrundstücke	ENTFÄLLT
3.4 Höchstzahl von Wohnbaugrundstücken aus Gründen des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden	ENTFÄLLT
4.1 Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind	ENTFÄLLT
4.2 Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen	SIEHE ZEICHNUNG - KINDERSPIELPLATZ
4.3 Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten	SIEHE ZEICHNUNG - PKW-STELLPLÄTZE
4.5 Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen	SIEHE ZEICHNUNG
5.1 Aus besonderen städtebaulichen Gründen die höchst zulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden	ENTFÄLLT
7.1 Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert werden könnten, errichtet werden dürfen	ENTFÄLLT
8.1 Einzelne Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind	ENTFÄLLT
9.3 Der besondere Nutzungszweck von Flächen, die durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich sind	ENTFÄLLT
10.1 Die Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung	SIEHE ZEICHNUNG (HOCHGRÜNFLÄCHE)
11.1 Die Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen	ALLE VERKEHRSFLÄCHEN - STELLPLÄTZE UND ERSCHLIESSUNGSSTRASSEN - SIND WASSERUNDURCHLÄSSIG ZU BEFESTIGEN.
12.1 Die Versorgungsflächen	ENTFÄLLT
13.1 Die Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen	SIEHE ZEICHNUNG (ABWASSERKANAL)
14.1 Die Flächen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen	ENTFÄLLT
15.1 Die öffentlichen und privaten Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Bodenplätze, Friedhöfe	GESAMTER GELTUNGSBEREICH TENNISANLAGE
16.1 Die Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses, soweit diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können.	ENTFÄLLT
17.1 Die Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	ENTFÄLLT
18.1 a) die Flächen für die Landwirtschaft b) Wald	ENTFÄLLT
19.1 Die Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung wie Ausstellungs- und Zuchtanlagen, Zwinger, Koppeln und dgl.	ENTFÄLLT
20.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können, sowie die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	SIEHE ZEICHNUNG - GEPL. HOCHGRÜNFL. DIE FASSADEN DES CLUBHAUSES SIND MIT RANKENDEN PFLANZEN EINZUGRÜNEN.
21.1 Die mit Gh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen	ENTFÄLLT
22.1 Die Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielplätze, Freizeiteinrichtungen, Stellplätze und Garagen	ENTFÄLLT
23.1 Gebiete in denen aus besonderen städtebaulichen Gründen oder zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen.	ENTFÄLLT
24.1 Die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besonders Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen	ENTFÄLLT
25.1 Für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon sowie für Teile baulicher Anlagen mit Ausnahme der für landwirtschaftlichen Nutzungen oder Wald festgesetzten Flächen: a) Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen b) Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	a. DIE NICHT ÜBERBAUTE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IST MIT STANDORTGERECHTEN, EINHEIMISCHEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN. b. VORH. BAUM - UND STRAUCHBESTAND IST, SOWEIT ER DIE BEBAUUNG NICHT BEHINDERT ZU ERHALTEN.
26.1 Die Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind	ENTFÄLLT
27.1 Höhenlage der baulichen Anlage (Maß von OK. Straßenkrone, Mitte Haus bis OK. Erdgeschoßfußboden)	NACH BESONDERER ÖRTLICHER EINWEISUNG.

Aufnahme von Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen, aufgrund des § 9 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB), sowie in Verbindung mit § 113 Abs. 6 der Landesbauordnung - LBO - in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 19. März 1980 (Amtsbl. S. 514).

ENTFÄLLT

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Flächen bei denen Bebauung besonders bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalt erforderlich sind	ENTFÄLLT
2. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	ENTFÄLLT
3. Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind	ENTFÄLLT

Nachrichtliche Übernahmen von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I, S. 2191) SIEHE UNTEN

Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB)

PLANZEICHEN
gemäß der Planzeichenverordnung 1981 (PlanzV 81) vom 30. Juli 1981, (BGBl. I, S. 833)

SO	SONDERGEBIET
Z=I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
	BAUGRENZE
W	BEST. WOHNBAUFLÄCHEN
	BEST. GEBÄUDE
	GEPL. CLUBHAUS
	ÜBERBAUBARE FLÄCHE
	GEPL. TENNISPLÄTZE
	GEPL. VERKEHRSFLÄCHE
P	GEPL. STELLPLÄTZE
	GEPL. BEHINDERTENPARKPLÄTZE
	VORH. STRASSEN
	GEPL. KINDERSPIELPLATZ
	BEST. BOLZPLATZ
	BEST. SPORTPLATZ
	BEST. SCHULE
	BEST. BÄUME U. STRÄUCHER
	GEPLANTE HOCHGRÜNFLÄCHE BÄUME SIND ZU PFLANZEN
	GRÜNFLÄCHEN (WIESEN)
	VORH. ABWASSERKANAL
	GEPL. EINZÄUNUNG
	BEST. GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	OFFENER ENTWASSERUNGSGRABEN
	BEST. BÖSCHUNGEN
	GRENZE DES FLUCHTLINIENPLANS (AM SPORTPLATZ)
	EIN- und AUSLAUFBAUWERK

Dieser Bebauungsplan-Entwurf hat mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am _____ mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

SCHMELZ, den _____
Bürgermeister

Der Gemeinderat SCHMELZ hat am 16.2.1989 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB

BESCHLOSSEN
SCHMELZ, den 21.03.89
Bürgermeister

Dieser Plan wurde mit Schreiben der Gemeinde SCHMELZ vom 27.01.89 Az.: I-2 Eu/Bek. gem. § 11 Abs. 1, 2, Halbsatz BauGB

ANGEZEIGT

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht (§ 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Genehmigungsverfügung vom 13.04.89
Az.: 4-5962/09 co/cg
Der Minister für Umwelt
I.A. gez. W. Cornelius

Das Anzeigeverfahren ist gemäß § 12 BauGB am 26.04.1989 ortsüblich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes und der Begründung. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in

KRAFT
SCHMELZ, den 26.04.1989
Bürgermeister

Gemäß Schreiben des LfU. vom 9.9.1987 werden folgende Forderungen erhoben, die bei der Erschließung der Tennisanlage mit Clubhaus zu berücksichtigen sind.
Alle vorgesehenen Verkehrsflächen (Stellplätze u. Erschließungsstraße) sind wasserundurchlässig zu befestigen. Als wasserundurchlässig gelten:
- Betondecken gemäß DIN 1045 neu Abschnitt 6.5.7.2.
- Bituminösen mit im Heißeinbau hergestellten bitumengebundenen Verkehrsschichten nach TP bit 5 oder TL bit 6, wenn die Verwendung der einzelnen Schichten auf die Verkehrsbelastung abgestellt ist.
- Verbundsteine auf Betonfugenschicht (mindestens 8, 15 und 10 cm dick) oder Folie verlegt. Die Folie soll 2 mm dick und alterungsbeständig sein. Sie muß den Bauvorschriften beim Einbau und Betrieb standhalten und den weiteren Bedingungen gemäß RiStWag Nr. 5.2.5.2 entsprechen.
Das auf den Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser ist mittels Hochborden und Entwässerungsrinnen zu sammeln und ebenfalls den Hauptsammler zuzuführen.
Für die Ausführung vorgesehener Sauberkeits-, Trag- oder Dränschichten darf nur Naturbaustoff verwendet werden, das keine auslaugbaren, wassergefährdenden Stoffe enthält.
Die Entwässerung soll durch Anschluß an den entlang der östlichen Grenze des Geltungsbereiches verlaufenden Hauptsammlers des Abwasserverbandes Saar (ABS) erfolgen.
Für den Anschluß an den Hauptsammler ist die Zustimmung des ABS erforderlich.

DER LANDRAT DES LANDKREISES SAARLOUIS UMWELTAMT
KREISPLANUNGSSTELLE

Gemeinde: SCHMELZ Gemeindebezirk: HÜTTERSDORF
Baugebiet: „BEIM GEISBAUM"

Maßstab: 1 : 500	Datum	Name	Flur 21 u. 24
Gezeichnet:	02.02.1987	Freudenreich	Saarlouis, den 02.02.1987
Bearbeitet:			
Geprüft:			
Ergänzt:	30.06.1988		Hewer